

Antrag auf Nachteilsausgleich an der FH Graubünden

Der Antrag auf Nachteilsausgleich an der Fachhochschule Graubünden stützt sich auf die Richtlinie zum Umgang mit Nachteilsausgleichen vom 14. Dezember 2023 in welcher die Definition des Nachteilsausgleichs enthalten ist. Bei einem **Erstantrag** muss vorab ein Beratungsgespräch mit der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich geführt werden. Für die Einreichung des vollständigen Antrags gelten die von der Anlaufstelle kommunizierten **Fristen**. Wir bitten Sie, den Antrag auszufüllen und bei der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich, Frau Susanna Roffler (beratung@fhgr.ch) einzureichen.

Informationen zu Formen des Nachteilsausgleiches

Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. Es wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studienganges den Bedürfnissen der antragstellenden Person im Einzelfall entschieden.

Erstantrag oder Wiederholungsantrag

Handelt es sich um den ersten Antrag an der FH Graubünden oder haben Sie schon einmal einen Antrag auf Nachteilsausgleich an der FH Graubünden gestellt?

Erstantrag*

Wiederholungsantrag*

Personalien der antragstellenden Person

Name, Vorname: *

E-Mail: *

Telefon: *

Studienstufe: *

Studiengang: *

Klassenbezeichnung*:

Beginn Studium: *

Voraussichtl. Studienende:*

Pflichtfelder*

Zeitraum und Umfang

Für welchen Zeitraum und in welchem Umfang werden die Massnahmen beantragt?

Einmalig

Für das gesamte Studium

Für folgendes Semester:

Angaben zu studienrelevanten Einschränkungen

Um Ihre individuelle Situation gezielt erfassen zu können, bitten wir Sie, die Auswirkungen (Studienerschwerisse/Erschwernisse bei Leistungsnachweisen) der Behinderung auf Ihr Studium bzw. auf einen spezifischen Leistungsnachweis oder eine bestimmte Form von Leistungsnachweisen gemäss Ihrem subjektiven Erleben zu beschreiben (falls die Situation gleich ist wie beim Erstantrag, Verweis auf den Erstantrag):

Vorschlag für nachteilsausgleichende Massnahmen

Folgende konkrete nachteilsausgleichende Massnahmen werden vorgeschlagen:

Gab es bereits bewilligte Nachteilsausgleiche durch andere Bildungsinstitutionen?

Ja. Angaben zu den bewilligten Massnahmen und der Bildungsinstitution(en):

Nein

Beratungsgespräch mit Anlaufstelle für Nachteilsausgleich

Ein Beratungsgespräch mit der Anlaufstelle für Nachteilsausgleich wurde durchgeführt:

Ja. Datum:

Nein

Beilagen

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich beinhaltet:

- Gutachten (in der Regel nicht älter als 1 Jahr) einer Fachperson mit Angaben zu:
 - Diagnose gemäss ICD-10 Klassifikation
 - Studienrelevante Einschränkungen, welche aus der Behinderung oder chronischen Krankheit resultieren
 - Entwicklungstendenz der Behinderung oder chronischen Krankheit (stabil, progressiv, wiederkehrend, degenerativ usw.)
 - Empfehlung von Massnahmen zum Ausgleich der vorliegenden Nachteile
 - Bisherige Verfügungen für Nachteilsausgleiche (wenn vorhanden und bei erstmaligem Antrag)

Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Nachteilsausgleich erklärt sich die antragstellende Person damit einverstanden, dass für die notwendigen internen Abklärungen die entsprechenden Personen informiert werden.

Hinweis: Fehlt die Zustimmung für die Einverständniserklärung durch die antragstellende Person, kann eine adäquate Umsetzung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich nicht gewährleistet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Mögliche Massnahmen können sein:

- Einsatz technischer Hilfsmittel bei Prüfungen (Bsp. Notebook, Lesegerät)
- Verlängerung der Prüfungszeit oder Verlängerung der Abgabefrist für schriftliche Arbeiten
- Unterbrechung von Prüfungen für individuelle Erholungspausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit der Prüfung angerechnet werden
- Wechsel der Art des Leistungsnachweises, Bsp. mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt (Bsp. für Studierende mit Seh- oder Sprachbehinderungen)
- Anpassung des Prüfungssettings (z.B. Platzierung an einer ruhigeren Position im Raum, Verwendung von Ohrenstöpsel oder «Noise Cancelling Kopfhörern»)
- Möglichkeit zum folgenlosen Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden (Bsp. Schübe bei Autoimmunerkrankungen)
- Nutzung personeller Assistenzen (Bsp. GebärdensprachendolmetscherIn)
- Anpassungen der räumlichen Infrastruktur

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.